

Totalrevision der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die wesentlichen kantonsübergreifenden Regelungen in Sachen Diakonie sind für die Deutschschweiz in der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ vom 22. Jan. 1991 (mit Änderungen vom 18. Nov. 1999) festgehalten. Die Synode der Evang. Landeskirche Thurgau hat am 24. Juni 1991 der Übereinkunft zugestimmt. Gemäss Kirchenverfassung § 64, Ziff. 8 unterliegen Vereinbarungen mit andern Kirchen der Genehmigung durch die Synode.

Die diakonische Landschaft war in den letzten Jahr(zehnt)en in der Schweiz zunehmend unübersichtlich geworden. Aufgrund einer im Jahr 2011 in der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds (SEK) eingebrachten Motion wurde eine neue Struktur geschaffen, die die drei hauptsächlichlichen bisherigen Player unter einem Dach vereint:

1 Diakoniekonferenz des SEK
2 Deutschschweizer Diakonatskonferenz
3 Diakonie.ch (Website, im Aufbau begriffen) } → „Konferenz Diakonie Schweiz“ des SEK

Unter dem Dach der „Konferenz Diakonie Schweiz“ sollen in vier Arbeitsgruppen folgende Themen bearbeitet werden:

- Fragen der Aus- und Weiterbildung
- Projekte und Praxis
- Grundlagen und Forschung
- Kirchen und Werke

Die Mitglieder der genannten vier Arbeitsgruppen werden definitiv in der zweiten Hälfte 2017 bestimmt. Der bisherige Thurgauer Delegierte in der Diakonatskonferenz, Diakon Hanspeter Rissi, wird in der Arbeitsgruppe „Aus- und Weiterbildung“ mitarbeiten. Die zweite von der Synode gewählte bisherige Delegierte, Kirchenrätin Gerda Schärer, wird als Stellvertreterin von Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler ggf. die „Konferenz Diakonie Schweiz“ besuchen.

Die Konferenz „Diakonie Schweiz“ hat am 24. Januar 2017 in Bern ein erstes Mal getagt. Sie umfasst die ressortverantwortlichen Mitglieder der landeskirchlichen Exekutiven und wurde etwas augenzwinkernd begrüsst als „kirchliche Sozialdirektorenkonferenz“. Deren Mitglieder werden also nicht mehr von den kantonalkirchlichen Synoden direkt gewählt, sondern sind eine Zusammenkunft jener Mitglieder in den Kirchenräten, die das Ressort Diakonie betreuen. Aus dem Thurgau ist das derzeit Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler. Die „Wahl der Delegierten in die Diakonatskonferenz“ gemäss § 64, Ziff. 14 der Kirchenverfassung erübrigt sich in Zukunft, weil es die Diakonatskonferenz nicht mehr gibt. Bei Gelegenheit eines Neudrucks der Verfassung wird, analog zu § 64 Ziff. 13, mit einer Fussnote auf diesen Umstand hingewiesen.

Leider ist es nicht gelungen, mit der Reorganisation auch die Finanzströme in Sachen Diakonie zu bündeln, d.h. ausschliesslich über die Beiträge an den SEK abzuwickeln. Da Befürchtungen bestanden, einige Mitgliedkirchen des SEK könnten die Beiträge in der Gesamthöhe gemäss SEK-Schlüssel nicht entrichten, sollen die beiden Finanzierungsquellen, die bisher schon nicht über den SEK liefern, weiterhin separat fliessen. Es handelt sich um Gelder, die von den Deutschschweizer Kirchen aufgebracht wurden/werden, im Rahmen der Übereinkunft sozial-diakonische Dienste (betr. Diakonatskonferenz, vgl. oben Pt. 2) und im Rahmen der Kirchenkonferenz (betr. Website, vgl. oben Pt. 3). Die Gesamthöhe soll in etwa gleich bleiben.

Als Folge dieser Veränderung soll die „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ nicht ersatzlos aufgehoben werden, sondern einer Totalrevision unterzogen werden, und zwar so, dass sie in

Zukunft nur noch als Geldbeschaffungsinstrument auf Deutschschweizer Seite fungiert und keinerlei inhaltliche Aufgaben mehr wahrnimmt. Sie ist als einfache Gesellschaft organisiert. Die Vertreter(innen) der Mitgliedkirchen der Übereinkunft werden in Zukunft in der Regel identisch sein mit den Personen, die an der Plenarversammlung der „Konferenz Diakonie Schweiz“ dabei sind, also eine Art Deutschschweizer Fraktion der Delegierten der Konferenz. Die Dinge, die an der Schnittstelle zwischen der einfachen Gesellschaft „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ und „Konferenz Diakonie Schweiz“ zu regeln sind, sind in einem „Reglement zur Geschäftsführung“, das im Entwurf vorliegt, festgehalten.

Der Kirchenrat beantragt der Synode, der Totalrevision der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ zuzustimmen. Dass es nicht gelungen ist, die Finanzströme konsequent zu bündeln, mag ein Fehler sein, hat aber den Vorteil, dass sich eine Mitgliedkirche auch einmal aus der Übereinkunft oder aus der Finanzierung via KIKO zurückziehen könnte, ohne gleich die Mitgliedschaft im SEK in Frage stellen zu müssen, sollte der Fall eintreten, dass Dienste angeboten und in Rechnung gestellt werden, die diese so nicht will oder ihr zu teuer erscheinen.

Antrag

- 1. Die Synode genehmigt die Totalrevision der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ gemäss Beschluss der Diakonatskonferenz vom 24. Nov. 2016**
- 2. Die Synode nimmt Kenntnis, dass ihre Aufgabe, gemäss § 64, Ziff. 14 die Delegierten in die Diakonatskonferenz zu wählen, in Zukunft entfällt.**

Frauenfeld, 22. März 2017

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. W. Bühler
Der Aktuar: E. Ritzi